

3.1 Allgemeine Angaben zu Teilprojekt A3

3.1.1 Titel:

Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource in Räumen begrenzter Staatlichkeit

3.1.2 Fachgebiete und Arbeitsrichtung:

Rechtswissenschaft, *Governance*-Theorie

3.1.3 Leiter

Prof. Dr. Gunnar Folke Schuppert
geb. 23. Mai 1943

Forschungsprofessur „Neue Formen von Governance“
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)
Reichpietschufer 50
10785 Berlin

Tel.: +49-(0)30-25491-546 (246)
schuppert@wz-berlin.de

3.2 Zusammenfassung

3.2.1 Kurzfassung

Das Projekt untersucht, welche Rolle der Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource in Räumen begrenzter Staatlichkeit zukommt. Wie verändern sich die Rolle und die Erscheinungsform von Rechtsstaatlichkeit, wenn die Erscheinungsformen klassischer nationalstaatlicher *Governance* im Innern erodieren oder im Prozess der Transnationalisierung eine andere Gestalt annehmen? Dabei liegt dem Projekt als zentrale These zugrunde, dass es sich bei Recht und Rechtsstaatlichkeit um ein zentrales Gemeinschaftsgut handelt, das für die Bereitstellung anderer Gemeinschaftsgüter von vorgängiger Bedeutung ist.

3.2.2 Langfassung

Die zentrale Frage des Teilprojekts lautet, welche Konsequenzen sich aus den Besonderheiten von Räumen begrenzter Staatlichkeit für die klassischen *Governance*-Leistungen von Rechtsstaatlichkeit ergeben. Dies setzt zunächst voraus, sich der Natur dieser Besonderheiten zu vergewissern. *Zwei Megatrends* sind in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse. Zum einen geht es um den *Aufstieg nicht-staatlicher, insbesondere transnationaler Akteure* (Young 1997; Nye/Donahue 2002) ein Prozess, in dem neuartige Organisationstypen (NGOs) und neuartige Organisationsstrukturen (Netzwerke statt Hierarchie) eine besondere Rolle spielen. Dieser Prozess führt auch zur Verwischung vertrauter Grenzen, sei es als Auflösung der

Grenze zwischen nationaler und internationaler Politik, als Auflösung der Grenze zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren und schließlich als Auflösung der Grenze zwischen privat und öffentlich. Zum anderen geht es um den offenbar ebenso unaufhaltsamen Prozess der *Entstaatlichung von Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung* (Schuppert 2003a), der gekennzeichnet ist durch eine zunehmende Entkopplung von Rechtsproduktion und (National-) Staatlichkeit (Möllers 2001), durch eine zunehmende Pluralisierung der Rechtssetzung im Sinne eines *legal pluralism* (Teubner 1996) sowie durch eine Entstaatlichung der Konfliktregelung durch den bemerkenswerten Bedeutungsgewinn der Schiedsgerichtsbarkeit.

Dies führt zunächst zu einem wichtigen Befund und daran anschließend zu zwei zentralen Fragen des Forschungsprojekts. Was den Befund angeht, so gilt es Abschied zu nehmen von der vertrauten Gleichung „Rechtsordnung = staatliche Rechtsordnung“ und sich der Erkenntnis zu öffnen, dass wir es mit einer Pluralität von staatlichen, halb-staatlichen und privaten Rechtserzeugungs- und Rechtsdurchsetzungsinstanzen zu tun haben (Schuppert 2001). Daher sind Auswahlentscheidungen zwischen in Betracht kommenden Normproduzenten und Normprodukten im Sinne einer *regulatory choice* unausweichlich (Schuppert 2003b).

Was die Forschungsfragen angeht, so lassen sie sich wie folgt formulieren: Welche Akteure kommen in Räumen begrenzter Staatlichkeit dafür in Betracht, den Staat als monopolistischen Normproduzenten zu substituieren, und gibt es bestimmte rechtsstaatliche Minimalanforderungen an ihre Beschaffenheit und die Art und Weise ihrer Normproduktion? Welche Arten von Normen treten an die Stelle des staatlichen Gesetzes mit seiner rechtsstaatlichen Garantiefunktion, und gibt es bestimmte rechtsstaatliche Anforderungen an ihre Beschaffenheit und die Art und Weise ihrer Entstehung und Verbindlichkeit?

3.3 Ausgangssituation des Teilprojekts

Ausgangspunkt des Teilprojekts ist die Beobachtung, dass Rechtsstaatlichkeit, genauer: die rechtsstaatlichen Prinzipien innewohnende *Governance*-Kompetenz mehr denn je nachgefragt wird. Angelsächsisch gewendet, kann man diesen Befund so ausdrücken: „The rule of law is coming back in“. Der Nachfragebedarf erklärt sich aus den Prozessen der Erodierung von Staatsgewalt in den zahlreichen schwachen und zerfallen(d)en Staaten sowie aus der zunehmenden Einbettung von Nationalstaaten in transnationale *Governance*-Räume, in denen gerade derjenige Akteur, der als monopolistischer Anbieter von Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung seit Thomas Hobbes die Bühne beherrschte, immer mehr an Bedeutung verliert. Unter diesen Bedingungen nach der Funktion von Recht und von Rechtsstaatlichkeit zu fragen, ist der vorwärts drängende Ausgangspunkt des Projekts.

3.3.1 Stand der Forschung

Insgesamt gesehen handelt es sich bei dem Thema „Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource“ um ein Forschungsthema, das so gut wie noch unvermessen ist, weil erstens die *Governance*-Forschung noch relativ jung ist und zweitens die Disziplin der Rechtswissenschaft in Bezug auf Begriff und Konzepte von *Governance* noch eindeutig „fremdelt“ (Hoffmann-Riem 2005).

Einschlägig für die *Governance*-theoretische Beschäftigung mit Rechtsstaatlichkeit sind am ehesten diejenigen jüngeren Beiträge, die sich mit der Rolle der *Rule of Law* auseinandersetzen. Dazu rechnen solche, die sich aus rechtsvergleichender Perspektive mit der *Rule of Law* beschäftigen (vgl. etwa Grote 2004) oder solche, die *Rule of Law* auf der internationalen Ebene thematisieren (Thürer 1995). Besonders nahe kommen dem Teilprojekt die Arbeiten aus dem Umkreis des *Center for Democracy, Development, and the Rule of Law* am *Stanford Institut for International Studies* (vgl. stellvertretend Casper 2004), die die Rolle rechtsstaatlicher Grundsätze für die Entwicklung einer funktionsfähigen Staatlichkeit hervorheben.

Damit ist schon eine zweite Forschungsrichtung angesprochen, nämlich diejenige, die sich mit den sogenannten *schwachen* und *zerfallen(d)en Staaten* beschäftigt (vgl. stellvertretend Krasner 2002, Rotberg 2003). Ein relativ neuer, damit verwandter Forschungszweig untersucht die zentrale Rolle von Bausteinen klassischer Staatlichkeit im Prozess des so genannten *state building*, wovon das neueste Buch von Francis Fukuyama (2004) ein beredtes Zeugnis ablegt.

Einschlägig sind ferner diejenigen Arbeiten, die sich mit *Verrechtlichungsprozessen* auf der internationalen Ebene beschäftigen, sei es in der englischsprachigen Literatur unter der Überschrift *Legalization and World Politics* (Abbott u.a. 2000; Abbott/Snidal 2000), sei es im deutschsprachigen Schrifttum unter der Überschrift *Verrechtlichung und Global Governance* (List/Zangl 2003; Zangl/Zürn 2004a). Hier geht es u.a. darum, wo und wie solche Verrechtlichungsprozesse auftreten, wie sie zu erklären sind und ob es sich hierbei um den Beginn eines *Konstitutionalisierungsprozesses* von *Global Governance* handelt (Joerges u.a. 2004).

Schließlich ist für das Teilprojekt diejenige Literatur wichtig, die sich mit der *Rolle des Rechts im Prozess der Globalisierung* beschäftigt, und zwar bisher vor allem aus *rechtstheoretischer* (Teubner 1996, 2003, Möllers 2001; Günther/Randeria 2001) oder aus *rechtssoziologischer* (Röhl 1996) oder *historischer Perspektive* (Willoweit 2002). Erst allmählich erreicht diese Fragestellung nach der Rolle des Rechts im Prozess der Herausbildung von Regierungsstrukturen als Bestandteil einer globalen *Governance*-Architektur (Shapiro 1993; Lutterbeck 2000; Möllers 2004) die Teildisziplin des Öffentlichen Rechts. Dafür bildet die den Argumentationsstand informierte widerspiegelnde Antrittsvorlesung von Matthias Ruffert (2004) ein gutes Beispiel.

Es gibt also – wie dieser kurze Überblick zeigt – eine Reihe von losen Literatur- und For-

schungsenden. Was aber gänzlich fehlt, ist ihre systematische Zusammenschau und ihre Fortentwicklung zu einem – wie man vielleicht ohne Übertreibung reklamieren kann – *Zukunftszweig der Rechtswissenschaft*, der sich mit der Rolle des Rechts und der Rechtsstaatlichkeit im Prozess der Erodierung und Transnationalisierung von Staatlichkeit im Sinne einer ausstehenden Theorieentwicklung beschäftigt.

3.3.2 Eigene Vorarbeiten

Was die Vorarbeiten des Teilprojektleiters angeht, so lassen sich die folgenden drei Zugänge auf das Thema unterscheiden: Erstens hat er sich schon vor mehr als zehn Jahren daran beteiligt (Schuppert 1993), die *Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft* auf neue Füße zu stellen, ein Vorhaben, das in dem jetzt in Vorbereitung befindlichen Handbuch der Verwaltungsrechtswissenschaft (Hoffmann-Riem u.a. 2005) mit seinem steuerwissenschaftlichen Ansatz seinen vorläufigen Abschluss findet. Mit „Verwaltungswissenschaft“ (Schuppert 2000) ist erstmalig ein umfassender Blick auf die öffentliche Verwaltung aus steuerwissenschaftlicher Perspektive vorgelegt worden. Der zweite Zugang zu der Thematik des Teilprojekts kann mit dem Stichwort *Regulatory Choice* bezeichnet werden. Dieser Begriff verdeutlicht einmal ein Verständnis der Disziplin der Rechtswissenschaft als Regelungswissenschaft (Schuppert 2001, 2005d) und macht zum anderen Ernst mit der Einsicht, dass schon auf nationalstaatlicher, erst recht aber auf internationaler Ebene nicht länger von einem staatlichen Rechtsetzungsmonopol gesprochen werden kann (Schuppert 2003a). Vielmehr sind Normbildungsprozesse in den Blick zu nehmen, die von einer Vielzahl von Normautoren initiiert werden und Auswahlentscheidungen unter den unterschiedlichen Regelungstypen erforderlich machen (Schuppert 2003b).

Schon vor seiner Berufung auf die Forschungsprofessur für „Neue Formen von *Governance*“ am Wissenschaftszentrum Berlin hatte der Teilprojektleiter begonnen, die *Steuerungsperspektive* zu einer *Governance-Perspektive* fortzuentwickeln (Schuppert 2003a), um nunmehr verstärkt danach zu fragen, welchen Beitrag die Rechtswissenschaft zur *Governance*-Forschung leisten kann (Schuppert 2005a), wie man sich die *Governance*-Kultur des Gewährleistungsstaates vorzustellen habe (Schuppert 2005b) und welche Rolle nicht-staatliche Akteure im Bereich von *Global Governance* spielen bzw. spielen sollten (Schuppert 2005c).

Diese Vorarbeiten gilt es nun, in einem *Governance*-theoretischen Blick auf das Rechtsstaatsprinzip zu bündeln und fortzuentwickeln.

3.3.3 Liste der publizierten einschlägigen Vorarbeiten

I. Referierte Veröffentlichungen

a) *in wissenschaftlichen Zeitschriften*

Schuppert, Gunnar Folke 2003a: Gute Gesetzgebung. Bausteine einer kritischen Gesetzgebungslehre, Zeitschrift für Gesetzgebung, Sonderheft 2003.

--- 2001: Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft, in: Regulierte Selbstregulierung als Steuerungskonzept des Gewährleistungsstaates, Die Verwaltung, Beiheft 4, 201 - 252.

b) *auf wesentlichen Fachkongressen*

Schuppert, Gunnar Folke 1993: Verwaltungswissenschaft als Steuerungswissenschaft. Zur Steuerung des Verwaltungshandelns durch Verwaltungsrecht, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Grundfragen, Baden-Baden, 65 - 114.

c) *in monographischen Reihen und Sammelbänden*

Schuppert, Gunnar Folke 2005d (i.E.): Verwaltungsorganisation und Verwaltungsorganisationsrecht als Steuerungsfaktoren, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Vosskuhle, Andreas (Hrsg.): Handbuch der Verwaltungsrechtswissenschaft.

II. Nicht referierte Veröffentlichungen

d) *in wissenschaftlichen Zeitschriften*

e) *auf wesentlichen Fachkongressen*

Schuppert, Gunnar Folke 2005a (i.E.): Governance im Spiegel der Wissenschaftsdisziplinen, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung – Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden.

--- 2005b (i.E.): Der Gewährleistungsstaat – modisches Label oder Leitbild sich wandelnder Staatlichkeit?, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Der Gewährleistungsstaat – ein Leitbild auf dem Prüfstand. Baden-Baden.

--- 2005c (i.E.): The Rise of Non-State Actors and the Changing Role of the State, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Global Governance and the Role of Non-State Actors, Baden-Baden.

f) *in monographischen Reihen und Sammelbänden*

Schuppert, Gunnar, Folke 2003b: Staatswissenschaft, Baden-Baden.

--- 2000: Verwaltungswissenschaft. Verwaltung, Verwaltungsrecht, Verwaltungslehre. Baden-Baden.

3.4 Planung des Teilprojekts

3.4.1 Forschungsziele und Leitfragen

Das übergreifende Forschungsziel des Teilprojekts besteht darin, sich über die *Governance*-Leistungen der Rechtsordnung und den Beitrag der Rechtswissenschaft dazu zu vergewissern, und zwar auch deshalb, weil hieraus Rückschlüsse auf die *Governance*-Leistungen von Rechtsstaatlichkeit erwartet werden können. Es geht nicht primär um die juristische Würdigung des Rechtsstaatsprinzips – insoweit bestünde kein zusätzlicher Forschungsbedarf –, sondern es geht um die nicht-juristischen Leistungen des Rechtsstaatsprinzips für das politische System bzw. für das Funktionieren von Staatlichkeit. Wenn wir also das Recht und die Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressourcen untersuchen, und zwar unter den Bedingungen sich transnationalisierender bzw. erodierender Staatlichkeit, so liegt dem die These zugrunde, dass es sich bei der Rechtswissenschaft um eine *Governance*-relevante Disziplin handelt, die neben der Politikwissenschaft, der Soziologie und der Geschichte zum Thema *Governance* etwas beizutragen weiß. Im Folgenden werden zwei Überlegungen und Ausgangsvermutungen dazu vorgestellt. Daraus ergeben sich zwei – im Abschnitt über die Forschungsmethoden genauer abzuhandelnde – spezifische Forschungsziele und entsprechende Arbeitsschritte, nämlich erstens die Untersuchung verschiedener Rechtsstaatsdiskurse und zweitens die Suche nach Surrogaten von Rechtsstaatlichkeit.

Was nun zunächst die *Governance*-Relevanz von Recht und Rechtswissenschaft angeht, so lassen sich dazu die folgenden zwei übergreifenden *Ausgangsüberlegungen* des Teilprojekts formulieren:

1) *Governance in/durch Regelungsstrukturen und Rechtswissenschaft als Regelungswissenschaft*

Die neuere, sich der Konturierung einer *Governance*-Theorie widmende Literatur geht zutreffend davon aus, dass der *Governance*-Ansatz nicht nur eine schlichte, gar lineare Fortentwicklung der inzwischen klassischen Steuerungstheorie darstellt (Botzem 2002), sondern einen durchaus eigenen Forschungsfokus aufweist (Mayntz 2004, 2005), dessen Unterschied zum Steuerungsansatz sich wie folgt skizzieren lasse: „Fasst man ... den Unterschied der beiden Perspektiven ... zusammen, dann kann man die *Steuerungstheorie als akteurszentriert* und die *Governance-Theorie als institutionalistisch* bezeichnen. Die Steuerungstheorie ist dabei von ihrer Genese her an eine kontinentaleuropäische Staatsvorstellung geknüpft. Bei ihr steht das handelnde Steuerungssubjekt im Vordergrund, bei der *Governance*-Theorie dagegen die *Regelungsstruktur*...“ (Mayntz 2005 i.E.).

Diese Charakterisierung des *Governance*-theoretischen Ansatzes ist für den Diskussionszusammenhang dieses Teilprojekts in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Da Räume begrenzter Staatlichkeit – sei es im Gefolge von Transnationalisierungsprozessen, sei es in Folge von Prozessen zerfallender Staatlichkeit – gerade dadurch ausgezeichnet sind, dass es an einer

effektiven Staatsgewalt als zentralem Steuerungsakteur fehlt, erscheint die *Governance*-Perspektive besonders problem- und gegenstandsangemessen. Auch in diesem Teilprojekt geht es darum, einen analytischen Blick auf die Herausbildung solcher Strukturen der Handlungskordinierung zu werfen, die sich von nationalstaatlichen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen wie von Erscheinungsformen von *EU-Governance* (Kohler-Koch/ Eising 1999) unterscheiden und damit als *new modes of governance* zu qualifizieren sind.

Der zweite Gesichtspunkt bezieht sich auf die Rolle des Rechts und der Rechtswissenschaft. Denn der *Governance*-Ansatz schaut auf die Wirkung verschiedener Regelungsstrukturen, auf die Gestaltungsmöglichkeiten effizienter Regelungsformen sowie darauf, warum sich in verschiedenen Politikbereichen unterschiedliche Regelungsstrukturen herausgebildet haben. Deshalb drängt es sich nicht nur geradezu auf, nach dem Beitrag einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft (Schuppert 2001) zu fragen, sondern es ist auch daran zu erinnern, dass der Begriff der Regelungsstruktur und des damit zusammenhängenden Begriffs der strukturellen Steuerung (Schuppert 1993, 2000) gerade in der steuerungstheoretisch aufgeschlossenen verwaltungsrechtlichen Literatur (siehe nunmehr Vosskuhle 2005) schon seit längerem einen prominenten Platz einnimmt.

Der insbesondere von Trute ins Spiel gebrachte Begriff der Regelungsstruktur (Trute 1999: 22) „bezeichnet letztlich alle für die Regulierung einer Politikfeldes und einer Aufgabe wichtigen Regelungsinstanzen und die Verknüpfung der Regelungsinstrumente“. Er zielt also – wie Hoffmann-Riem (2005) es der Perspektive der *Governance*-Forschung attestiert hat – auf eine ganzheitliche Perspektive, die nicht auf einzelne Rechtssätze blickt, sondern auf Regelungsprogramme, Regelungsinstanzen sowie Regelungsinstrumente und sich dabei insbesondere für deren Verknüpfungen und Wechselwirkungen interessiert.

Aus einer solchen ganzheitlichen Perspektive – von der Meta-Ebene gewissermaßen – lassen sich nun zwei Arten von Strukturen besonders gut überblicken: Zum einen nämlich – auf der nationalstaatlichen Ebene – das den modernen Verwaltungsstaat kennzeichnende Geflecht von Kooperationsbeziehungen. Damit sind z.B. konsensuale Arrangements des kooperativen Staates gemeint (konzertierte Aktionen, Bündnisse für Arbeit), von Erscheinungsformen kooperativer Verwaltungsverfahren (Vorhaben- und Erschließungsplan) und kooperativer Regulierung (Öko-Audit) bis zu Anwendungsfällen der so genannten Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor, in dem duale Verantwortungsstrukturen eine charakteristische Rolle spielen (siehe die Beiträge in Schuppert 1999). Zum anderen aber geraten – was für dieses Teilprojekt wichtig ist – die auf der transnationalen Ebene sich herausbildenden Kooperations- und Verflechtungsstrukturen in den Blick, die wir als *Governance*-Strukturen qualifizieren können, also z.B. organisatorische Arrangements zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren, transnationale Netzwerke und vieles andere mehr (siehe dazu Zürn 2005).

2) *Verrechtlichung als Baustein von Global Governance*

Aber die Rechtswissenschaft und insbesondere das öffentliche Recht sehen sich nicht nur in der Pflicht, dem Handeln staatlicher und nicht-staatlicher Akteure eine rechtliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (zu dieser Verwendung des Begriffs Infrastrukturverantwortung siehe Schuppert 2005a), sondern stehen angesichts von Globalisierung und Transnationalisierung vor neuen Herausforderungen. Und zwar nicht nur deshalb, weil dem öffentlichen Recht hier ein besorgniserregender Terrainverlust droht – „Public Law has lost ground and its sphere seems to be shrinking“ (Harlow 1999: 261) – sondern weil an einen Verrechtlichungsprozess mit Hand anzulegen ist, der die Herausbildung der Strukturen von *Global Governance* notwendig begleitet.

Was zunächst den erwartbaren Geländeverlust durch Entstaatlichung angeht, so hat Ruffert (2004) zutreffend darauf hingewiesen, dass der mit der Globalisierung einher gehende Entstaatlichungsprozess natürlich und vor allem auch die Bastion des staatlichen Rechts zu schleifen droht: „Ist das Recht nach den parallelen, die juristische Moderne auszeichnenden Entwicklungen der Verstaatlichung des Rechts wie der Verrechtlichung des Staates untrennbar mit staatlicher Herrschaft verknüpft, so kann ein Vorverständnis vermutet werden, das die Globalisierung auf das Recht sogar größere Auswirkungen zeitigt als auf Technologie, Naturwissenschaft und Wirtschaft“ (Ruffert 2004: 19).

In der Tat ergreift der Prozess der Entstaatlichung das Recht in all seinen Teilgebieten, wenn auch mit unterschiedlicher Wucht. Besonders betroffen scheint auf den ersten Blick die Verfassung und das Verfassungsrecht zu sein, kommt ihnen doch mit dem Bedeutungsverlust des Staates der „konstitutionsfähige Gegenstand“ (Grimm 2003a, b) abhanden. Es erscheint daher nur konsequent, wenn Teubner (2003) zur Abkehr von einer „staatszentrierten Verfassungstheorie“ auf- und den Beginn einer Ära von entstehenden Zivilverfassungen (*lex mercatoria*, *lex electronica*, *lex sportiva*) ausruft. Aber auch das Völkerrecht bangt angesichts von Globalisierung und Transnationalisierung um die Fortgeltung seiner scheinbar so fest tradierten Grundpfeiler (von Bogdandy 2003) und sieht sich einem tiefgreifenden Wandel der Völkerrechtsnormen ausgesetzt (Tietje 2001). Schließlich ist auch das Strafrecht dem Sog der Globalisierung ausgesetzt, was Überlegungen zur Notwendigkeit und den Chancen eines interkulturellen Strafrechts provoziert (Hassemer 1999). Am ehesten scheint das Zivilrecht mit den Herausforderungen der Globalisierung fertig zu werden; gibt es doch schon seit längerem die Entwicklung einer *lex mercatoria* als einer besonderen Erscheinungsform eines globalisierten, entstaatlichten Handelsrechts (Schroeder 2003). Aber nicht nur die Teilgebiete der Rechtsordnung werden von Globalisierung und Transnationalisierung „aufgemischt“, sondern das Recht und die Rechtswissenschaft insgesamt (Shapiro 1993; Lutterbeck 2000), so dass es eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtswissenschaft wäre, über die zukünftige Beschaffenheit der „Welt des Rechts“ systematisch nachzudenken. Dazu leistet dieses Teilprojekt einen Beitrag.

Dass wir gleichwohl nicht die Einschätzung Rufferts teilen, dass das öffentliche Recht eigentlich in einen Alarmzustand geraten müsste, weil „ein weltweit wirksames Phänomen ihm seine Grundlage zu entziehen droht“ (2004: 19), so deshalb, weil dem Prozess der Entstaatlichung gleichzeitig ein Prozess der inter- und transnationalen Verrechtlichung gegenübersteht, an dem sich die Rechtswissenschaft und insbesondere das öffentliche Recht engagiert beteiligen sollte.

Dass diese internationale und transnationale Verrechtlichung einen wichtigen Baustein für *Global Governance* darstellt, ist die zentrale und überzeugende These des programmatischen Beitrages von Zangl und Zürn mit dem Titel „Make Law, not War“ (2004a). Sie machen geltend – und befinden sich dabei mit Grimm in guter Gesellschaft (2003a) –, dass es sich bei dieser Verrechtlichung um einen funktional begründeten und daher unvermeidlichen Vorgang handelt. Denn die globalisierte Welt und die in ihnen handelnden Akteure bedürfen für ihr Handeln und die Koordination ihrer Handlungen ebenfalls irgendwelcher Regeln, und zwar Rechtsregeln nicht-staatlicher Qualität, aber mit all den Eigenschaften, die den Siegeszug des staatlichen Rechts bewirkt haben (dazu Schuppert 2003a), nämlich Berechenbarkeit und eine irgendwie geartete Durchsetzbarkeit. Zangl und Zürn untersuchen den unterschiedlichen Verrechtlichungsgrad in verschiedenen Politikfeldern daher interessanter Weise auch anhand der nachstehenden drei Indikatoren, nämlich

- der Bedeutung verrechtlichter Streitschlichtungsverfahren durch gerichtliche oder quasi-gerichtliche Instanzen;
- der Bedeutung einer institutionalisierten Rechtsdurchsetzung durch internationale oder damit beauftragte nationale Vollstreckungsinstanzen sowie
- des Ausmaßes deliberativer Rechtserzeugung, d. h. einer Rechtserzeugung in einem öffentlichen Verfahren mit einem Mindestmaß von Betroffenenbeteiligung.

Die Eigenart dieses Verrechtlichungsprozesses, der den Charakter des Regierens verändert, skizzieren Zangl und Zürn wie folgt: „Durch die Entwicklung in Richtung auf *Global Governance* wird das intergouvernementale Regieren – der so genannte exekutive Multilateralismus – transformiert. *Global Governance* zeichnet sich dadurch aus, dass die Regierungen das Regieren nicht mehr vollständig kontrollieren. Zum einen findet eine *Vergesellschaftung* des Regierens jenseits des Staates statt. Demnach wird internationales Regieren nicht mehr allein als Sache der Regierungen angesehen. Vielmehr sind gesellschaftliche Gruppen vermehrt am Regieren jenseits des Staates beteiligt oder nehmen dieses Regieren sogar selbst vor. ... Dementsprechend sind es nicht mehr nur die von den Regierungen vertretenen nationalen Interessen, sondern vermehrt auch andere gesellschaftliche Interessen, die in das Regieren eingebracht werden können. *Zum anderen zeichnet sich eine Verrechtlichung des Regierens jenseits des Staates ab.* Der Streit über unterschiedliche Regelanwendungen und Regelauslegungen erfolgt nicht mehr ausschließlich in an Interessen und Konsens orientierten politischen Verhandlungsprozessen, sondern wird immer mehr durch ein an Recht orientiertes juristisches

Argumentieren geprägt. Dafür sorgen nicht zuletzt supranationale, quasi-gerichtliche Organe, die von den Staaten partiell unabhängig das Regieren beeinflussen können...“ (Zangl und Zürn 2004a: 16f.).

Schon anhand dieser wenigen Bemerkungen dürfte klar sein, welche zentrale Rolle der Disziplin der Rechtswissenschaft und des öffentlichen Rechts im Prozess der Globalisierung zukommen wird. Es bilden sich notwendig, wenn nicht unbedingt neue, so doch andersartige *Governance*-Strukturen, und das heißt Regelungsstrukturen, heraus, die den Regelungsbedarf einer globalisierten Gesellschaft abdecken müssen. Dabei geht es nicht nur um das Phänomen der Konstitutionalisierung des Völkerrechts (Frowein 2000), der uns methodisch ja relativ vertraut ist, sondern um die Emergenz einer transnationalen Verrechtlichung, wie Ruffert es richtig gesehen hat: Die Entterritorialisierung führt nicht nur zu „Rechtsbeziehungen zwischen den Staaten – internationale Beziehungen – sondern zu Beziehungen über die Staaten hinaus und *durch sie hindurch*, zu *transnationalen* Beziehungen von Wirtschaft und Recht“ (2004: 18). Ziel des Teilprojekts ist es, die Bedeutung dieser emergenten transnationalen Verrechtlichung für die Rechtsordnung in Räume begrenzter Staatlichkeit aufzuspüren.

3.4.2 Methoden und Operationalisierung

Das Teilprojekt ist theoriebildend und theorieorientiert. Es verzichtet daher auf eigene empirische Untersuchungen, sondern greift auf die Beiträge der empirischen Teilprojekte des SFB zurück, ähnlich wie die anderen Teilprojekte des Projektbereichs A „Theoretische Grundlagen“. Die Untersuchungsmethode des Teilprojekts ist notwendig disziplinenübergreifend. Wie oben ausgeführt, geht es dem Teilprojekt um die nicht-juristischen Leistungen des Rechtsstaatsprinzips für das politische System. Um diesen nicht-juristischen Leistungen auf die Spur zu kommen, gehen wir methodisch so vor, dass wir zunächst – das ist der erste Arbeitsschritt – verschiedene Rechtsstaatsdiskurse analysieren, um eine funktionale *Schnittmenge* zu ermitteln und sodann – das ist der zweite Arbeitsschritt – nach funktionalen *Äquivalenten* von Rechtsstaatlichkeit Ausschau halten:

Erster Arbeitsschritt: Analyse von Rechtsstaatsdiskursen

In einem ersten zentralen Untersuchungsschritt sollen sieben, sich zwar überlappende, aber analytisch zu trennende *Rechtsstaatsdiskurse* unterschieden werden, um im Anschluss daran genauer beschreiben zu können, was Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource eigentlich ausmacht.

1) Der klassische verfassungsrechtliche Diskurs: Rechtsstaatlichkeit als Kürzel für die Berechenbarkeit des Rechts

In der staatsrechtlichen Literatur werden häufig die Begriffe des formellen und des materiellen Rechtsstaates einander gegenübergestellt. In der Betrachtungsweise des Rechtsstaats als formellem Rechtsstaat stehen technisch-organisatorische Vorkehrungen zur Disziplinierung der Staatsgewalt im Vordergrund, wie die Gewaltenteilung, der Gesetzesbegriff und die Un-

abhängigkeit der Gerichte. Ernst Forsthoff (1976: 8) hat immer wieder geltend gemacht, „daß der Rechtsstaat formal, d.h. von bestimmten Strukturelementen der Verfassungsorganisation her verstanden werden muß.“ Begriff und System des formellen Rechtsstaats können daher vor allem in seiner Gesetzmäßigkeit, Kompetenzmäßigkeit, Kontrollierbarkeit und Justizförmigkeit gesehen werden. Das „materiale“ Rechtsstaatsverständnis empfindet – gerade nach den Erfahrungen des Dritten Reiches – diese Betrachtungsweise als zu formalistisch und fragt demgegenüber auch nach Inhalt und Richtung staatlicher Tätigkeit. Im materiellen Rechtsstaat wird „die staatliche Gewalt vorab an bestimmte oberste Rechtsgrundsätze oder Rechtswerte gebunden erachtet“ (Böckenförde 1969: 55). Eckpfeiler eines solchen materialen Rechtsverständnisses sind die Gewährleistung und unmittelbare Geltungskraft der Grundrechte, die verfassungsrechtliche Konstituierung des Rechtsstaats als sozialem Rechtsstaat (Badura 1996) und die in der Rechtsprechung des BVerfG immer wieder betonte Betrachtung der Verfassung als Wertordnung.

Zu den in diesem Sinne wichtigsten Bausteinen des Rechtsstaatsprinzips werden neben der Grundrechtsbindung der Staatsgewalt vor allem die folgenden Elemente gerechnet (Richter/Schuppert/Bumke 2001):

- der Grundsatz der Gewaltenteilung;
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes);
- der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot);
- die Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht;
- der Grundsatz der Rechtssicherheit, insbesondere das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen;
- der Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt, und
- rechtsstaatliche Strafrechts- und Strafprozessrechtsgrundsätze (vor allem: keine Strafe ohne Gesetz).

Wie an dieser Aufzählung deutlich wird, steht im Mittelpunkt des Rechtsstaatsprinzips das Gesetz, und zwar weniger als „zentrales Steuerungsinstrument des Rechtsstaates“ (Schuppert 1998: 105), sondern als Verkörperung der Berechenbarkeit des Rechts, eine Funktion, die man als Garantiefunktion des Gesetzes bezeichnen und wie folgt beschreiben kann: „Das Gesetz als Grundlage und Grenze der Verwaltungstätigkeit und der Rechtsprechung sichert die rechtsstaatlichen Anforderungen der Berechenbarkeit des Rechts, der Rechtssicherheit und des grundrechtlichen Schutzes des einzelnen und wahrt die politische Entscheidungsvollmacht und Leitungsaufgabe der parlamentarischen Volksvertretung“ (Badura 1996: 464).

2) *Der institutionenökonomische Diskurs: Rechtsstaatlichkeit als Kern der Basisinstitution „Staat“*

In seinem „Entwurf eines zeitgemäßen Musters staatlicher Interventionen“ hat Matzner vier für das Zusammenleben der Menschen in der modernen Gesellschaft unentbehrliche Basisinstitutionen ausgemacht, nämlich

- die Institution des Eigentums an Produktionsmitteln;
- die Institution des freien Arbeitsvertrages;
- die Institution von Märkten, sowie
- die Institution des Staates,

die „aufgrund des physischen Gewaltmonopols die Institutionen des Produktionsmitteleigentums, des freien Arbeitsvertrages und der Märkte sichert und wichtige, vom Markt nicht (oder nicht ausreichend) erfüllbare zentrale Regelungs- und Koordinierungsaufgaben wahrnimmt“ (Matzner 1982: 74).

In sachlich damit übereinstimmender Weise wird in der von Homann und Suchanek vorgelegten Einführung in die Ökonomik die Unentbehrlichkeit des Staates als regelsetzender Instanz in beeindruckender Einfachheit wie folgt begründet: „Worin liegt, allgemein gefragt, die Aufgabe des Staates? Kurz gesagt, geht es darum, dass die Menschen zur Aneignung von Kooperationsgewinnen in Interaktionen Regeln, Institutionen benötigen, die die diversen Interaktionsprobleme und –Blockaden zu überwinden vermögen. Es gibt in der Geschichte verschiedene Formen der Etablierung von Regeln, Institutionen. Wir können im Rahmen dieses Buches nur die zwei konträren Grundmodelle kennzeichnen und dann auf das Modell näher eingehen, das die Geschichte der letzten Jahrhunderte und die Theoriebildung in der Ökonomik in besonderer Weise bestimmt hat: die Regelsetzung durch den Staat. Wir setzen diesen Akzent wohl wissend, dass der Staat als Nationalstaat aufgrund der als ‚Globalisierung‘ bezeichneten Entwicklung den Zenit seiner Bedeutung für die Interaktionen der Menschen in der modernen Gesellschaft überschritten zu haben scheint“ (Homann/Suchanek 2000: 205 f.).

Interessant an diesen beiden parallel laufenden Argumentationslinien ist nun, dass dem Staat eine herausgehobene Rolle zukommt, da sowohl das Funktionieren der anderen Basisinstitutionen als auch die Realisierbarkeit von Kooperationsgewinnen die Existenz des Staates als zentraler rechtlicher Regelungsinstanz voraussetzen. In dieser Funktion als Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsinstanz – und das ist die zweite, uns interessierende Botschaft – wird er daher konsequenterweise erst dann ersetzbar sein, wenn diese Basisfunktion der Produktion und Durchsetzung von Rechtsregeln von anderen – möglicherweise quasi- oder nicht-staatlichen – Institutionen übernommen wird.

3) *Der institutionenkulturelle Diskurs: Rechtsstaatlichkeit als Kulturleistung*

In den Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig (Allmendinger 2003) hieß eines der Plenumsthemen „Staat als Kulturleistung“, eine Überschrift, unter der diskutiert wurde, ob Staatsgewalt, Gewaltmonopol und rechtsstaatliche Infrastruktur als Kulturleistungen anzusehen seien und wenn ja, ob dann nicht konsequenterweise auch die Frage nach der Exportfähigkeit dieser westlichen Kulturleistung gestellt werden müsse. Was die erste Frage angeht, so wurde sie von Oesterdieckhoff unter Bezugnahme auf die Zivilisationstheorie von Norbert Elias bejaht, und zwar mit der folgenden, für unser Teilprojekt interessanten Begründung: „In der Auffassung von Elias ist der Staat weniger das Resultat einer Kulturleistung als er es vielmehr ist, der zivilisierte Kultur im neuzeitlichen Sinne schafft. Andererseits kann jedoch ... der Staat nur Bestand haben, wenn die Bevölkerung zivilisatorisch psychisch habituell entwickelt ist ... Der Staat schafft zivilisierte Kultur und benötigt sie, um existieren zu können“ (Oesterdieckhoff 2003: 747).

Kann man mit dieser an Böckenförde erinnernden Argumentation (der moderne Verfassungsstaat beruht auf Voraussetzungen, die er selbst nicht oder nur bedingt gewährleisten kann) Rechtsstaatlichkeit als Kulturleistung bezeichnen, so stellt sich das Problem der Transferierbarkeit dieses Kulturgutes in Gesellschaften von einer anderen „psychisch-habituellen“ Beschaffenheit.

In seinem Beitrag mit dem Titel „Gewalt, Parastaatlichkeit und konzentrische Ordnung“ vertritt von Trotha die These, dass unsere staatszentrierte Sichtweise mit den staatsverknüpften Errungenschaften wie Gewaltmonopol und Rechtsstaatlichkeit für solche Kulturen gänzlich unangemessen sei, die durch eine ganz andere Konfliktkultur gekennzeichnet sind. Kulturen mit einer anderen Konfliktkultur würden auf gut gemeinte, aber notwendig erfolglose Kulturtransfers durch Zurückverweisung reagieren, ein Befund, für den von Trotha den anschaulichen Begriff „der verweigerte Rechtsstaat“ geprägt und am Beispiel Schwarzafrikas wie folgt erläutert hat: „Schwarzafrika hat sich in weiten Teilen ... im besonderen dem Rechtsstaat verweigert. Die Verweigerung des Rechtsstaates hat in Afrika (mehrere) Seiten ... Die eine Seite ist die verbreitete Verachtung für die normativen Seiten des Rechtsstaats – für Grundrechte, die Unabhängigkeit der Justiz, den nullum crimen-Grundsatz usw. Die andere Seite ist Teil der geringen Reichweite und Durchsetzungsfähigkeit der staatlichen Verwaltung insgesamt, an denen das staatliche Justizwesen nicht weniger Anteil hat“ (Trotha 2003: 729).

Ein ganz wesentlicher Grund für diese Verweigerung des Rechtsstaats liegt aber offenbar in den unterschiedlichen Konfliktkulturen des westlichen und – in diesem Fall – des schwarzafrikanischen Kulturkreises, weil in der westlichen Konfliktkultur dem staatlichen Recht und der staatlichen Gerichtsbarkeit die Hauptrolle zukommt, während in anderen Konfliktkulturen nicht-staatliche Streitregelungseinrichtungen dominieren.

Wenn diese interkulturell vergleichende Argumentation richtig ist, dann wären daraus drei Konsequenzen zu ziehen. Die erste Konsequenz wäre die, dass es sich bei den Herrschafts-

modellen „Persönliches Netzwerk“ bzw. „Amtsverfassung“ nicht – wie Reinhard meint (1999) – um einen Gegensatz von vormoderner oder moderner Institutionenkultur handelt, sondern – in der Juristensprache – um ein „aliud“, also verschiedene Herrschaftsmodelle unterschiedlicher Institutionenkulturen. Die zweite Konsequenz wäre die, dass es sich bei Gewaltmonopol und Rechtsstaat zwar um zentrale Errungenschaften der politischen Kultur handelt, sie sich aber dem interkulturell vergleichenden Blick als Kulturleistungen westlichen Typs darstellen, die überall dort nur eine geringe Durchsetzungschance haben, wo Despotismus und Nepotismus die Macht begrenzenden und disziplinierenden Wirkungen von Rechtsstaat und Amtsverfassung als der persönlichen Machtentfaltung nur hinderlich empfinden. Damit wird man auch über eine dritte Konsequenz nachzudenken haben: Wenn die Macht begrenzende Funktion von Rechtsstaatlichkeit und die disziplinierende Wirkung des Zurücktretens der Person hinter das Amt als Kulturleistung begriffen werden, dann liegt darin zugleich eine positive Bewertung einer solchen rechtsstaatlichen politischen Kultur, so dass immer auch die kulturellen Kontextbedingungen einer solchen politischen Kultur reflektiert werden müssen.

4) Der investitionspolitische Diskurs: Rechtsstaatlichkeit als Standortfaktor

Was die Perspektive von Akteuren des Wirtschaftslebens angeht, so liefert dafür der Bericht der Weltbank über die Rolle des Staates in einer sich ändernden Welt (Weltbank 1997) reichhaltiges Material. In einer Umfrage waren in 69 Ländern über 3600 Unternehmen danach befragt worden, wie sie den Staat wahrnehmen, und zwar unter der wahrnehmungsleitenden Fragestellung, ob der Staat eine funktionsfähige Wirtschaft fördert oder eher behindert und unter der – hier nicht näher zu entfaltenden Prämisse –, dass zwischen der Qualität der staatlichen Institutionen und der ökonomischen Leistungsfähigkeit eines Landes ein enger Zusammenhang besteht.

Im Ergebnis betonen die befragten Unternehmen die zentrale Bedeutung der Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für ihr Investitionsverhalten und beklagten neben einer mangelnden politischen Stabilität bestimmter Regierungssysteme und den – wie der Weltbankbericht sich ausdrückt – Geißeln von Korruption und Kriminalität (so genanntes Gesetzlosigkeitssyndrom) die Unvorhersehbarkeit rechtlicher Regelungen und die mangelnde Verlässlichkeit der Durchsetzung des Rechts; in dem Bericht heißt es dazu auszugsweise wie folgt (Weltbank 1997: 39): „Die Umfrage zeigte, daß Unternehmer in einigen Teilen der Welt in steter Furcht vor politischen Überraschungen leben. In der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) berichteten 80 Prozent der Unternehmer, daß unvorhersehbare Änderungen bei Bestimmungen und politischen Maßnahmen ihre Geschäfte ernsthaft beeinträchtigen würden.“

Eine besonders wichtige Rolle komme einem funktionsfähigen Rechtssystem zu (S. 39): „Eine gut funktionierende Justiz ist eine Hauptsäule der Rechtsstaatlichkeit. Leider scheint dies aber in vielen Ländern eher die Ausnahme als die Regel zu sein. In Entwicklungsländern sagten über 70 Prozent der Unternehmer, daß die Unvorhersehbarkeit

lungsländern sagten über 70 Prozent der Unternehmer, daß die Unvorhersehbarkeit der Rechtsentscheidungen ein schwerwiegendes Problem für ihre Geschäftstätigkeit wäre.“

Wenn man jetzt die nach verlässlichen Rahmenbedingungen suchende Perspektive von investitionsbereiten Unternehmen wieder verlässt, so ist von großem Interesse, wie die Weltbank selbst diejenigen Wege beschreibt, auf denen ihrer Meinung nach der Staat ökonomische Entwicklungserfolge fördern und stimulieren kann (1997: 36):

- „Indem er ein makroökonomisches und mikroökonomisches Umfeld schafft, das die richtigen Anreize für effiziente Wirtschaftsaktivitäten setzt.
- Indem er die institutionelle Infrastruktur schafft – Eigentumsrecht, Frieden, Recht und Ordnung und Rechtsnormen – die effiziente, langfristige Investitionen fördern.
- Indem er die Grundschulausbildung, Gesundheitsfürsorge und materielle Infrastruktur bereitstellt, die für die Wirtschaftstätigkeit benötigt wird, und indem er die natürliche Umwelt schützt.“

Interessant an der Darstellungs- und Denkweise des Weltbankberichts ist nicht nur, dass die klassischen Tugenden des Rechtsstaatsprinzips – Rechtssicherheit, Vertrauensschutz, effektiver Rechtsschutz – hier als ökonomisch relevante Standortfaktoren in einem globalen Wettbewerb vorgeführt werden, sondern dass die Rolle des Staates hier mit Begriffen definiert wird, die als interdisziplinäre Verbundbegriffe (Trute 1999) taugen und die die zentrale Bedeutung des Rechtsstaatsprinzips als Bestandteil von Recht als Infrastruktur (Bachmann 2003) hervorheben. Diese auch die moderne Staatsdiskussion stark prägenden Begriffe lauten:

- Bereitstellungsfunktion der Rechtsordnung;
- Gewährleistungsverantwortung, Gewährleistungsverwaltung, Gewährleistungsstaat;
- Grundversorgung, Infrastrukturverantwortung, Infrastrukturgewährleistung.

Auf diese Begriffe wird später noch zurückzukommen sein.

5) Der Good Governance-Diskurs: Rule of Law als institutionelle Infrastruktur des Regierungs- und Verwaltungshandelns

Im breit gefächerten *Good Governance*-Diskurs (zu seinen Facetten siehe Hill 2005) spielt die soeben schon eingeführte Weltbank eine wichtige Rolle (ausführlich dazu Theobald 2000). Dass die Weltbank den Begriff *Good Governance* sozusagen erfunden hat, liegt daran, dass die von ihr gemachte Beobachtung, dass sich trotz massiver Entwicklungsanstrengungen die ökonomische und soziale Misere im südlichen Teil Afrikas kaum verbesserte, eine Erklärung verlangte und bei der nun einsetzenden Ursachenforschung die institutionellen Defizite in den Nehmerländern zunehmend in den Blick gerieten. Als Ergebnis dieser Ursachenforschung publizierte die Weltbank ihren inzwischen klassischen Sub-Sahara-Report, in dem erstmals von *bad* bzw. *poor governance* gesprochen und der folgende rechtsstaatliche Mängelbefund erhoben wurde (World Bank 1989: 60): „Because countervailing power has been lacking, state officials in many countries have served their (own) interests without fear of being called

into account ... (and) patronage becomes essential to maintain power. At worst the state becomes coercive and arbitrary. These trends, however, can be resisted ... (by building) a pluralistic institutional structure (respecting) the rule of law, and vigorous protection of the freedom of the press and human rights.”

Es gehört seither – wie Francis Fukuyama unlängst konstatieren konnte (2004: 29f.) – zum „conventional wisdom“ der sog. „development policy community“ „that institutions do matter and that institutions are the critical variable in development“. Fukuyama berichtet dazu von einem bei Gwartny and Lawson (2002) wiedergegebenen Interview mit Milton Friedman, dem – wie Fukuyama es ausdrückt – „dean of orthodox free market economists“. „He noted that a decade earlier he would have had three words for countries making the transition from socialism: ‘privatisa, privatisa, privatisa.’ ‘But I was wrong,’ he continued. ‘It turns out that the rule of law is *probably more basic than privatisation*.“

6) Der „failed states“ und „nation building“-Diskurs: Rechtsstaatliche Strukturen als Voraussetzung funktionierender Staatlichkeit

Wenn man sich mit der Literatur über *weak, failed* oder *collapsed states* beschäftigt – als Beispielsfälle gelten etwa der Kongo, Angola, Burundi und der Sudan –, so stößt man für unser Teilprojekt auf eine reiche Fundgrube, und zwar aus zwei Gründen: Einmal muss geklärt werden, worin die *failure* dieser Staaten besteht, an welchem Maßstab also ihr Versagen gemessen wird, zum anderen, wer diese Maßstäbe setzt.

Was zunächst die *Entwicklung von Kriterien* angeht, anhand deren ein *Ranking* von Staaten auf einer gedachten Skala mit den Endpunkten *strong states* und *collapsed states* vorgenommen werden kann (zur Problematik dieser *Rankings* vgl. Teilprojektantrag A1 Risse/ Lehmkuhl), so finden sich dazu bei einem der führenden Autoren (Rotberg 2003) klare Auskünfte: es gehe – so Rotberg – um die Formulierung internationaler Standards funktionierender Staatlichkeit, wobei vor allem zwei Kriterien von entscheidender Bedeutung seien, nämlich *stability and predictability*.

Von daher führt ein gerader Weg zu den klassischen Tugenden des Rechtsstaates: Denn Stabilität und Berechenbarkeit seien um so leichter zu gewährleisten, je mehr eine rechtsstaatliche Infrastruktur bereit stehe, von der diese Leistungen der Verlässlichkeit und Berechenbarkeit erwartet werden könnten. Bei Rotberg liest sich dies so (2003: 3): „The delivery of a range of other desirable political goods becomes possible when a reasonable measure of security has been sustained. Modern states (as successors to sovereigns) provide predictable, recognizable, systematized *methods of adjudicating disputes* and regulating both the norms and the prevailing mores of a particular society or polity. The essence of that political good usually implies codes and procedures that together constitute an *enforceable rule of law*, security of property and inviolable contracts, *a judicial system*, and a set of values that legitimize and validate the local version of fair play.“

Aber auch in der Literatur, die sich mit der Aufgabe des *state building* beschäftigt, etwa nach kriegerischen „Befreiungen“ wie in Afghanistan oder im Irak, spielt der Aufbau einer rechtsstaatlichen Infrastruktur eine zentrale Rolle. Repräsentativ dafür etwa ist die Argumentation Fukuyamas (2004), der vorschlägt, hinsichtlich der Einschätzung von *performance*-Qualitäten von Staaten zwischen *scope* und *strength* zu unterscheiden. Während sich das Kriterium von *scope* auf den Umfang der Staatstätigkeit bezieht (zwischen Minimal- und Wohlfahrtsstaat), hat es *strength of state power* mit der *institutional capacity* des jeweiligen Staates zu tun, die von ihm für notwendig gehaltenen Politiken auch durchzusetzen. Als Gradmesser dieser „Staatsstärke“ im Sinne von *state capacity* dient Fukuyama die Fähigkeit zur Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung (Fukuyama 2004: 12; vgl. auch Rahmenantrag): „Strength in this sense includes, as noted above, the ability to formulate and carry out policies and *enact laws*; to administrate efficiently and with a minimum of bureaucracy; to control graft, corruption, and bribery; to maintain a high level of transparency and accountability in government institutions; and, *most important, to enforce laws.*”

Was nun die Frage nach denjenigen Instanzen angeht, die die *Maßstäbe für ein Ranking* von Staaten formulieren, so handelt es sich dabei im weiteren Sinne um Organisationen oder Einrichtungen, die als Evaluierungsinstanzen fungieren. Dazu rechnen Transparency International mit seinem Korruptionsindex, das United Nations Development Programme mit seinem Nachhaltigkeitsindex und Freedom House mit seinen Kriterien zur Messung von *democratic performance*. In diese Reihe würden ferner gehören Amnesty International mit seinem Menschenrechtsindex sowie die überaus einflussreichen *Rating Agencies*, die die Wirtschafts- und Finanzpolitik nicht nur von Formen, sondern auch von Staaten bewerten, und zwar mit weitreichenden Folgen für deren Kreditfähigkeit. Damit sind wir beim siebten und letzten Diskurstyp angelangt.

7) *Der Evaluationsdiskurs: Rechtsstaatlichkeit als Gütesiegel von Staatlichkeit*

Was mit diesem Evaluations-Diskurs gemeint ist, lässt sich am besten am Beispiel des „Bertelsmann Transformation Index 2003“ erklären, mit Hilfe dessen die Bertelsmann-Stiftung (2004) ein *Ranking* von insgesamt 116 *Transformationsländern* vorgenommen hat (vgl. auch A1 Risse/Lehmkuhl). Hier interessiert nicht das Ergebnis, sondern die Art der Kriterien, die dafür herangezogen wurden.

Die Bertelsmann-Stiftung schlägt vor, zwischen einem so genannten *Status-Index* und einem *Management-Index* zu unterscheiden, wobei sich der Status-Index wiederum in zwei Teilbereiche aufgliedert, nämlich in den Bereich Demokratie und den Bereich Marktwirtschaft. Was nun den Bereich Demokratie angeht, so umfasst er neben den Gesichtspunkten „Politische Partizipation“ sowie „Politische und gesellschaftliche Integration“ die folgenden drei Kriterien, die wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit ihren jeweiligen Unterkriterien kurz aufgelistet werden sollen:

Staatlichkeit

- Inwieweit ist das staatliche Gewaltmonopol auf das gesamte Staatsgebiet ausgedehnt?
- Besteht grundlegende Einigkeit über Zugehörigkeit zum Staatsvolk?
- Ist ein Mindestmaß an Säkularisierung, insbesondere die Trennung von Staat und Kirche, gegeben?
- Existieren arbeitsfähige Verwaltungsstrukturen?

Rechtsstaatlichkeit

- Inwieweit ist die Independenz und Interdependenz der staatlichen Gewalten gegeben?
- Existiert eine unabhängige Justiz?
- Wird Amtsmissbrauch von Mandatsträgern rechtlich oder politisch geahndet?
- Inwieweit sind die bürgerlichen Freiheiten (Menschenrechte, Justizrechte, Diskriminierungsverbot, Religionsfreiheit) gegeben und inwieweit können sie eingeklagt werden?

Institutionelle Stabilität

- Sind die demokratischen Institutionen, inkl. Verwaltungs- und Justizsystem, leistungsfähig?
- Inwieweit werden die demokratischen Institutionen von den relevanten Akteuren akzeptiert bzw. gestützt?

Erwartete Ergebnisse

Bei aller Unterschiedlichkeit kann man die Erwartung formulieren, dass intensive Analysen dieser Diskurse die Leistungen von Rechtsstaatlichkeit für eine funktionierende Staatlichkeit deutlich werden lassen. Das Projekt wird deshalb diese sieben Diskurse im Einzelnen aufarbeiten, um daraus dann abzuleiten, was Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource politischer Ordnungen im Einzelnen ausmacht. Thesenhaft kann formuliert werden, dass diese Leistungen *Verlässlichkeit* und *Berechenbarkeit* sind, sei es bei der Setzung oder Abänderbarkeit von Regeln (Garantiefunktion des Gesetzes), sei es bei ihrer Anwendung und Durchsetzung. Es ist diese *rechtsstaatlich-institutionelle Infrastruktur*, die – und zwar weitgehend unabhängig von dem materiellen Gehalt der Rechtsnormen selbst – so etwas wie für jedermann kalkulierbare Rahmenbedingungen ermöglicht, die wiederum das klassische rechtsstaatliche Anliegen auf den Punkt bringt, dass der Bürger in etwa wissen kann, wessen er sich von der Staatsgewalt zu versehen hat.

Zweiter Arbeitsschritt: Auf der Suche nach funktionalen Äquivalenten von Rechtsstaatlichkeit

In diesem zweiten Teil des Teilprojekts geht es um die Frage, wie und von wem die *Governance*-Leistungen von Rechtsstaatlichkeit, also vor allem Verlässlichkeit und Berechenbarkeit von Rahmenbedingungen individuellen oder kollektiven Handelns, unter Bedingungen erbracht werden können, in denen eine funktionierende Staatlichkeit klassischer Provenienz, also mit Rechtsetzungs- und Rechtsdurchsetzungsmonopol, fehlt. Die Untersuchung ist auf zwei Ebenen angesiedelt: Zunächst ist ein Blick auf die *Bereiche jenseits der Nationalstaatlichkeit* zu werfen, die im Teilprojekt als Ebene transnationaler *Governance*-Strukturen bezeichnet werden. Erst danach will das Teilprojekt in die eigentlichen Räume begrenzter Staatlichkeit vordringen, da auch diese Räume der *failed oder collapsed states* in internationale und transnationale Beziehungsnetzwerke eingebettet sind und es daher Sinn macht, erst einen Blick auf die Akteure und Strukturen von transnationaler *Governance* zu werfen. Folgende Überlegungen sollen die Arbeit dabei anleiten:

1) Verrechtlichungsprozesse als Baustein von Transnational Governance

Wie oben schon ausgeführt, haben wir es bei dem Prozess der Globalisierung und Transnationalisierung mit zwei gleichzeitig ablaufenden Prozessen zu tun, nämlich mit *Entstaatlichung* einerseits und *Verrechtlichung* andererseits. Da wir gewohnt sind, Recht „staatlich zu denken“, d.h. also im Regelfall staatlich gesetzt und auch durchgesetzt, rückt die interessante Frage in den Mittelpunkt, wie man sich einen Prozess der Verrechtlichung jenseits des Staates vorzustellen hat.

Geht es bei Verrechtlichungsprozessen in der Sphäre der Transnationalität um Verrechtlichung jenseits des Staates (Zangl/Zürn 2004b; Neyer 2004), so handelt es sich genau um das zentrale Problem dieses Teilprojekts, wie die Leistungen klassischer Rechtsstaatlichkeit - Verlässlichkeit und Berechenbarkeit – durch nicht-staatliche Akteure und die Setzung nicht-staatlicher Regeln in funktional äquivalenter Weise erbracht werden können. Zangl/Zürn (2004a) sprechen hier von einer *Vergesellschaftung des Regierens* – gesellschaftliche Gruppen sind vermehrt am Regieren jenseits des Staates beteiligt oder nehmen diese Regieren sogar selbst vor (Cutler u.a. 1999) – und von einer *Verrechtlichung des Regierens* jenseits des Staates, vor allem durch die zunehmende Bedeutung quasi-gerichtlicher Organe, die von den Staaten partiell unabhängig das Regieren beeinflussen können (Romano 1999).

Damit stellen sich zwei weitere Untersuchungsfragen. Zum einen ist zu fragen, wie und in welchen Bereichen sich solche Verrechtlichungsprozesse beobachten lassen. Zum anderen stellt sich die rechtstheoretische Frage, ob es sich bei solcher Regelsetzung um Recht im klassischen Sinne handelt, um quasi-Recht, das funktional die Wirkungen staatlichen Rechts substituiert, um *soft law* an der Schwelle zum „richtigen Recht“, eine Schwelle, die es im Prozess

des *hardening of soft law* überschreitet oder um einen eigenen Typus transnationalen Rechts, das sich von seiner Fixierung auf den Staat als einzigen legitimen Normautor emanzipiert.

Dies sind noch weitgehend unbeantwortete Forschungsfragen, die für die Beschäftigung mit den eigentlichen Räumen begrenzter Staatlichkeit von großer und vorgängiger Bedeutung sind.

2) „Staatlichkeitsunternehmer“ und nicht-staatliche Gesetzgebung

Inzwischen ist es durchaus üblich geworden, von verschiedenen Typen von Unternehmern zu sprechen, wie etwa von Normunternehmern oder Gewaltunternehmern. Wir schlagen vor, den Typus des *Staatlichkeitsunternehmers* hinzuzufügen und damit solche Akteure zu bezeichnen, die in Räumen fehlender oder erodierender Staatlichkeit Substitute klassischer Staatlichkeit bereitstellen, wie etwa eine quasi-staatliche Gesetzgebung und Regeldurchsetzung.

Was zunächst die so genannten „Normunternehmer“ angeht, so werden sie in einem Beitrag von Börzel und Risse (2002) zur Kennzeichnung solcher transnationaler regelsetzender Institutionen benutzt, die nicht staatliches Recht setzen, sondern vor allem Standards formulieren, deren Einhaltung auf freiwilliger Basis erfolgt. Damit wird es ein wichtiger Forschungsgegenstand, die Bedingungen freiwilliger Folgebereitschaft gegenüber nicht-verbindlicher Gesetzgebung zu untersuchen. Eng verwandt mit den Normunternehmern sind die so genannten *Formulating Agencies*, worunter Institutionen wie etwa das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) zu verstehen sind, die an der Rechtsvereinheitlichung etwa im Bereich des Handelsrechts entscheidend mitwirken (Berger 1996). Als weitere in diesem Zusammenhang interessante Akteure sind die großen *Law Firms* zu rechnen, die durch standardisierte Vertragsgestaltungen in der Weiterentwicklung transnationaler Rechtsstrukturen eine immer wichtigere Rolle spielen (Quack 2005).

Was nun die *Gewaltunternehmer* angeht, so wird ihre Funktion im Teilprojekt C1 Zürcher/Schneckener beschrieben. *Gewaltunternehmer* unterlaufen entweder das Gewaltmonopol des ‚Reststaates‘ erfolgreich und setzen in ‚ihren‘ Territorien effizientere Regeln als staatliche Institutionen durch, oder sie sind an staatlichen Institutionen selbst beteiligt, beispielsweise in dem sie ein offizielles Amt bekleiden. In solchen Interventionsräumen ist die *Bereitstellung von funktionierender Staatlichkeit* durch einen intakten Staat nicht gewährleistet. Andere Akteure müssen einspringen, um funktionale Äquivalente von Staatlichkeit bereitzustellen. Hierzu schreiben C1 Zürcher/Schneckener: „Da in unseren Untersuchungsräumen jedoch die Bereitstellung von funktionierender Staatlichkeit nicht bzw. nur eingeschränkt gegeben ist, müssen andere Akteure einspringen, um *funktionale Äquivalente von Staatlichkeit* bereitzustellen. Konfliktbearbeitungskapazität und Bereitstellung von Staatsfunktionen werden in der Folge nicht selten von transnationalen Kooperationen privater und öffentlicher Akteure übernommen“.

An diese Begriffe des Norm- bzw. des Gewaltunternehmers anknüpfend, schlagen wir vor, von dem Akteurstyp des *Staatlichkeitsunternehmers* zu sprechen, der, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Akteuren, Staatlichkeit in dem Umfang bereitstellt, der für ein halbwegs geordnetes und berechenbares Zusammenleben der Menschen in einem semi-staatlichen Gemeinwesen unverzichtbar ist. Unser besonderes Interesse richtet sich dabei natürlich darauf, inwieweit solche Staatlichkeitsunternehmer auch als Rechtsstaatlichkeits-Unternehmer fungieren, also als Akteure, die in einem Raum begrenzter Staatlichkeit halbwegs anerkannte Regeln setzen und Konfliktaustragungsinstrumente bereitstellen, die judizielle oder quasi-judizielle Streitschlichtungsmechanismen substituieren.

Vor diesem Hintergrund kommen natürlich die unterschiedlichsten Staatlichkeits- bzw. Rechtsstaatlichkeits-Unternehmer in den Blick, von denen hier nur zwei (alles andere bleibt der späteren Forschungsarbeit überlassen) kurz erwähnt werden sollen. Eine offenbar wichtige stabilisierende Rolle kommt in rohstoffreichen Ländern begrenzter Staatlichkeit den *multinationalen Unternehmen* (MNCs) zu, die als international tätige Marktakteure auch eine wichtige *public role* wahrnehmen (beispielsreich Haufler 2005). Dabei geht es nicht nur um das im Moment viel diskutierte Thema der *Corporate Social Responsibility* (Bendell 2004; Hallström 2005), sondern vor allem um die Untersuchung der Rolle von MNCs in Konfliktsituationen, wie sie für Räume zerfallen(d)er Staatlichkeit typisch sind (Haufler 2004; Rittberger 2004). Die Rechtsstaatlichkeitsperspektive eröffnet hier eine vollständig neue Sichtweise und schärft den Blick für den wichtigen Zusammenhang von Rechts- und Konfliktkultur.

Weitere wichtige Akteure sind diejenigen *Netzwerke*, die – in einem Prozess des Zusammenwirkens von staatlichen, semi-staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren – Produkt- und zunehmend auch Produktionsstandards festsetzen und die gerade in Räumen begrenzter Staatlichkeit deswegen eine nicht unerhebliche Wirkung entfalten, weil hier – wie beim lehrreichen Beispiel des *Forest Stewardship Council* (Kern 2004) – moralischer und marktwirtschaftlicher Druck durchaus effektiv kombiniert werden. Interessante Beispiele sind weiterhin das *Kimberley Process Certification Scheme* (KPCS) mit dem zwischen Regierungen, Vertretern der Diamantenindustrie und NGOs vereinbarten Ziel, die Herkunft von Diamanten zu zertifizieren und damit den Eintritt von Konfliktdiamanten („Blutdiamanten“) in den legalen Handel zu erschweren. Auch die *Publish What You Pay*-Kampagne wäre zu erwähnen, mit der NGOs Unternehmen der Rohstoffindustrie auffordern, ihre Zahlungen an Regierungen zu veröffentlichen, um von Regierungen in den Gaststaaten transnationaler Unternehmen der Rohstoffindustrie mehr Transparenz in der Haushaltsführung einfordern zu können (Rittberger 2004).

3.4.3 Arbeitsprogramm und Zeitplan

In den *ersten beiden Jahren* der Laufzeit des Teilprojekts geht es im Sinne des oben ausführlich beschriebenen ersten Arbeitsschrittes um die Beschäftigung mit den verschiedenen Rechtsstaatlichkeitsdiskursen und vor allem der Ermittlung einer funktionalen Schnittmenge zwischen ihnen. Dies ist die notwendige Vorbedingung für den ebenfalls bereits beschrieben zweiten Arbeitsschritt, in dessen Verlauf nach funktionalen Äquivalenten für die *Governance*-Leistungen klassischer Rechtsstaatlichkeit gesucht wird. Da hier am wenigsten Vorarbeiten bestehen und die interdisziplinären Herausforderungen besonders hoch sind, wird dieser Forschungsschritt in den Projektjahren 2008 und 2009 im Mittelpunkt stehen.

Daraus ergibt sich folgender hier schematisch dargestellter Arbeitsplan für die ersten vier Jahre des Teilprojekts:

Arbeitsschritte	2006		2007		2008		2009	
Beitrag der Rechtswiss. zur <i>Governance</i> -Debatte: Analyse von sieben Rechtsstaatlichkeitsdiskursen								
Suche nach Rechtsstaatlichkeitssurrogaten und ihren Akteuren, dabei Untersuchung der Zusammenhänge von Verrechtlichung und Transnationalisierung								
Synthese und Schlussbericht								

Aufbauend auf dem Schlussbericht der ersten Phase wird das Teilprojekt in der zweiten Phase des Gesamt-Vorhabens dadurch beitragen, dass es die Suche nach funktionalen Äquivalenten und Substituten von Rechtsstaatlichkeit und nach Akteuren fortsetzt, die solche Leistungen erbringen können. Dabei wird vor allem die Wirksamkeit und Effektivität solcher Äquivalente einerseits und ihre Legitimität andererseits im Vordergrund der Untersuchungen stehen. Ziel ist es, eine Theorie von „*Governance* und universaler Codes der Legalität“ zu entwickeln.

3.5 Stellung innerhalb des Sonderforschungsbereichs

Das Teilprojekt untersucht Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource unter den Bedingungen begrenzter Staatlichkeit einerseits und zunehmender Verrechtlichung der transnationalen Beziehungen andererseits. Es arbeitet zum einen die verschiedenen Rechtsstaats-Diskurse auf, um die *Governance*-Leistungen von Rechtsstaatlichkeit bestimmen zu können. Zum anderen fragt es nach funktionalen Äquivalenten von Rechtsstaatlichkeit im Sinne der Bereitstellung von Verlässlichkeit und Berechenbarkeit und nach den Akteuren, die diese Substitute gegebenenfalls erbringen können. Mit dieser Fragestellung gehört das Teilprojekt zum Projektbereich A „Theoretische Grundlagen“.

Durch die Reflexion von Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Ressource leistet es Zuarbeiten zum Teilprojekt A1 Risse/Lehmkuhl und der dort aufgeworfenen Frage, wieviel Staatlichkeit zur Aufrechterhaltung politischer Ordnung und zur Erbringung von *Governance*-Leistungen eigentlich notwendig ist. Zu A2 Göhler bestehen insofern Querbezüge, als gefragt werden muss, ob Rechtsstaatlichkeit eine Hintergrundbedingung „weicher Steuerung“ darstellt bzw. ob mit Mitteln „weicher Steuerung“ Rechtsstaatlichkeit als *Governance*-Leistung erbracht werden kann. Von A4 Rudolf unterscheidet sich dieses Teilprojekt, indem es Rechtsstaatlichkeit diskurstheoretisch analysiert, wohingegen A4 Rudolf sich der Thematik aus völkerrechtstheoretischer Perspektive nähert. Wichtige Anknüpfungspunkte bestehen schließlich zum Teilprojekt A5 Ladwig, das normative Standards guten Regierens untersucht, wozu auch Rechtsstaatlichkeit gehört, allerdings konzentriert auf zerfallen(d)e Staaten. Unser Teilprojekt nähert sich diesem Thema aus der Perspektive der Rechtswissenschaft, während A5 Ladwig die Problematik aus der Sicht der politischen Theorie analysiert.

Insgesamt handelt es sich hier um ein Querschnittsprojekt, das eindeutige Verknüpfungen mit den empirischen Projektbereichen des SFB aufweist. Dies ist leicht erklärbar, weil in fast allen anderen Teilprojekten – sei es, dass es um die Bereitstellung von Sicherheit, die Funktionsfähigkeit von *Private Public Partnerships* oder um die Verbesserung von Regulierungskapazitäten geht – Recht als „*Governance*-Ressource“ im Hintergrund stets gegenwärtig ist. Es ist deshalb notwendig, dass die empirischen Teilprojekte der Projektbereiche B-D die Auswirkungen ihrer Forschungsergebnisse auf das Rechtsstaats-Thema immer wieder mit dem Teilprojekt rückkoppeln. Hier ist parallel zum Fortschreiten der anderen Teilprojekte eine Art „Querschnittsmonitoring“ vorzusehen, in dem die aufgetretenen Rechtsstaatsbezüge der Teilprojekte ausdrücklich thematisiert und diskutiert werden. Dem dient die dialogische Querschnitts-Arbeitsgruppe „Theoretische Reflexion von *Governance* und ‚neuen‘ Formen des Regierens“, in dem der Teilprojektleiter aktiv mitwirken wird.

3.6 Abgrenzung gegenüber anderen geförderten Projekten des Projektleiters

Es bestehen keine bewilligten oder beantragten Projekte des Projektleiters, bei denen sich Überschneidungen ergeben könnten.

Aufgabenbeschreibung von Mitarbeitern der Grundausrüstung für die beantragte Förderperiode

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (einschließlich Hilfskräfte)

1. Prof. Schuppert (C4) ist mit 10 Wochenstunden am Teilprojekt beteiligt. Seine Aufgaben umfassen die allgemeine Leitung und Koordination des Teilprojekts.
2. Hauke Schüler (SHK) unterstützt den Teilprojektleiter mit 6 Wochenstunden in organisatorischer Hinsicht und bei Literaturrecherchen.

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter/innen

1. Frau Cornelia Vetter (BAT VII) wird im Rahmen von 4 Wochenstunden verschiedene Verwaltungs- und Schreibaarbeiten erledigen.

**Aufgabenbeschreibung von Mitarbeitern der Ergänzungsausstattung
für die beantragte Förderperiode**

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen (einschließlich Hilfskräfte)

In den ersten beiden Projektjahren (2006/2007) ist eine volle BAT Iia-Stelle erforderlich. In diesen beiden Jahren geht es um die Errichtung des theoretischen Fundaments des Teilprojekts, um die Funktionen des Rechtsstaatsprinzips und die Erfassung des Phänomens transnationalen Rechts. Unabdingbar sind hier rechtstheoretische Kenntnisse und ein solides methodisches Wissen; der/die Stelleninhaber/in sollte durch eine Promotion seine/ihre Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten unter Beweis gestellt haben. In den beiden Folgejahren kann auf dieses Fundament mit zwei halben BAT Iia-Promotionsstellen aufgebaut werden, indem die Stelleninhaber nunmehr bestimmte Akteurskonstellationen und bestimmte *Governance*-Strukturen näher untersuchen.

2006-2007

1. N.N. (BAT Iia) ist mit 38,5 Wochenstunden am Teilprojekt beteiligt. Seine/ihre Aufgabe besteht in der Analyse von Rechtsstaatlichkeitsfunktionen und des Phänomens transnationalen Rechts.

2008-2009

2. N.N. (BAT Iia/halbe) ist mit 19,25 Wochenstunden am Teilprojekt beteiligt. Seine/ihre Aufgaben umfassen Studien zu denkbaren Substitutionsformen von Rechtsstaatlichkeit.
3. N.N. (BAT Iia/halbe) ist mit 19,25 Wochenstunden am Teilprojekt beteiligt. Seine/ihre Aufgaben umfassen bereichsspezifische Studien zum Wirken von „Staatlichkeitsunternehmen“.

2006-2009

4. Stud. Jur. N.N. (SHK) ist als studentische Hilfskraft mit 10 Wochenstunden für die Unterstützung der Literaturrecherchen und -auswertung vorgesehen.

Literatur

- Abbott, Kenneth W./Keohane, Robert O./Moravcsik, Andrew/Slaughter, Anne-Marie/Snidal, Duncan 2000: The Concept of Legalization, in: *International Organization* 54: 3, 401-419.
- Abbott, Kenneth W./Snidal, Duncan 2000: Hard and Soft Law in International Governance, in: *International Organization* 54: 3, 421-456.
- Allmendinger, Jutta 2003 (Hrsg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit. Verhandlungen des 31. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Leipzig*, Opladen.
- Bachmann, Gregor 2003: Privatrecht als Organisationsrecht – Grundlinien einer Theorie privater Rechtsetzung, in: *Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002, Die Privatisierung des Privatrechts – rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang*, Heidelberg, 9-29.
- Badura, Peter 1996: *Staatsrecht. Systematische Erläuterung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, 2. Auflage, München.
- Bendell, Jem 2004: *Barricades and Boardrooms. A Contemporary History of the Corporate Accountability Movement*, United Nations Research Institute for Social Development, <http://www.eldis.org/static/DOC17864.htm> (25.04.2005)
- Berger, Klaus Peter 1996: *Formalisierte oder "schleichende" Kodifizierung des transnationalen Wirtschaftsrechts*, Berlin/New York.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang 1969: Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: Ehmke, Horst (Hrsg.): *Festschrift für Adolf Arndt*, Frankfurt a.M., 53-76.
- Börzel, Tanja A./Risse, Thomas 2002: Die Wirkung internationaler Institutionen. Von der Normanerkennung zur Normeinhaltung, in: Knodt, Michèle/Jachtenfuchs, Markus (Hrsg.): *Regieren in internationalen Organisationen*, Opladen, 141-182.
- Bogdandy, Armin von 2003: Demokratie, Globalisierung, Zukunft des Völkerrechts. Eine Bestandsaufnahme. In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 63: 4, 853 - 877.
- Botzem, Sebastian 2002: *Governance-Ansätze in der Steuerungsdiskussion. Steuerung und Selbstregulierung unter den Bedingungen fortschreitender Internationalisierung. WZB-Discussion-Papers*.
- Casper, Gerhard 2004: *Rule of Law? Whose Law? Center on Democracy, Development, and the Rule of Law Stanford, Working Papers Nr. 10*.
- Cutler, A. Clair/Haufler, Virginia/Porter, Tony (Hrsg.) 1999: *Private Authority and International Affairs*, Albany, N.Y.
- Engel, Christoph 1998: Das Recht der Gemeinschaftsgüter, in: *Die Verwaltung* 30: 4, 429-479.
- ForsthoFF, Ernst 1976: *Rechtsstaat im Wandel*, 2. Aufl., München.
- Frowein, Jochen A. 2000: Konstitutionalisierung des Völkerrechts, in: Dicke, Klaus u.a. (Hrsg.): *Völkerrecht und Internationales Privatrecht in einem sich globalisierenden internationalen System – Auswirkungen der Entstaatlichung transnationaler Rechtsbeziehungen*, Heidelberg, 427-447.
- Fukuyama, Francis 2004: *State-Building. Governance and World Order in the Twenty-First Century*, London.
- Grimm, Dieter 2003a: Gemeinsame Werte – Globales Recht? In: Däubler-Gmelin, Herta/Mohr, Irina (Hrsg.): *Recht schafft Zukunft. Perspektiven der Rechtspolitik in einer globalisierten Welt*, Bonn, 14 - 30.
- Grimm, Dieter 2003b: Die Verfassung im Prozeß der Entstaatlichung. In: Allmendinger, Jutta (Hrsg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit*, Opladen, 71 - 93.
- Grote, Rainer 2004: Rule of Law, Rechtsstaat and „Etat de droit“, in: Starck, Christian (Hrsg.): *Constitutionalism, Universalism and Democracy – A Comparative Analysis*, Baden-Baden, 269-306.
- Günther, Klaus/Randeria, Shalini 2001: *Recht, Kultur und Gesellschaft im Prozess der Globalisierung*, Schriftenreihe der Werner Reimers-Stiftung, Heft Nr. 4.
- Gwartney, James/Lawson, Robert et al. 2002: *Economic Freedom of the World; 2002 Annual Report*, Cato Institute Washington D.C.
- Harlow, Carol 1999: Administrative Law and the Global Challenge, in: Craig, Paul/de Búrca, Gráinne (Hrsg.): *The Evolution of EU Law*, Oxford, 261-285.
- Hill, Herrmann 2005 (i.E.): Good Governance – vom Wunschzettel der Weltbank zum Bestandteil der "Europäischen Grundrechte-Charta", in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Governance-Forschung – Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden.
- Hassemer, Winfried 1999: Vielfalt und Wandel. Offene Horizonte eines interkulturellen Strafrechts, in: Höffe, Ottfried (Hrsg.): *Gibt es ein interkulturelles Strafrecht?* Frankfurt/M., 157-180.
- Haufler, Virginia 2004: MNCs, Intervention and the International Community: Unexpected Expectations?, Paper prepared for the Conference "Changing Patterns of Authority in the Global Political Economy", University of Tübingen, 14.-16. October.

- Haufler, Virginia 2005 (i.E.): "Globalization changes the Character of Business" or: A Public Role for the Private Sector, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Global Governance and the Role of Non-State-Actors*, Baden-Baden.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang 2005: *Governance im Gewährleistungsstaat – Vom Nutzen der Governance-Perspektive für die Rechtswissenschaft*, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Governance-Forschung – Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden (i.E.).
- Homann, Karl/Suchanek, Andreas 2000: *Ökonomik. Eine Einführung*, Tübingen.
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung/Weltbank 1997: *Weltentwicklungsbericht 1997: Der Staat in einer sich ändernden Welt*, Bonn.
- Joerges, Christian/Sand, Inger-Johanne/Teubner, Gunther (Hrsg.) 2004: *Transnational Governance and Constitutionalism*, Oxford/Portland.
- Kern, Kristine 2004: *Global Governance durch transnationale Netzwerkorganisation. Möglichkeiten und Grenzen zivilgesellschaftlicher Selbstorganisation*, in: Gosewinkel, Dieter/ Rucht, Dieter/van den Daele, Wolfgang/Kocka, Jürgen (Hrsg.): *Zivilgesellschaft – national und transnational. WZB-Jahrbuch 2003*, Berlin, 285-308.
- Kohler-Koch, Beate/Eising, Rainer (Hrsg.) 1999: *The Transformation of Governance in the European Union*, London.
- Krasner, Stephen D. 2002: *Troubled Societies, Outlaw States, and Gradations of Sovereignty*, Stanford, CA.
- List, Martin/Zangl, Bernhard 2003: *Verrechtlichung internationaler Politik*, in: Hellmann, Gunther/Wolf, Klaus-Dieter/Zürn, Michael (Hrsg.): *Die neuen Internationalen Beziehungen. Forschungsstand und Perspektiven in Deutschland*, Baden-Baden, 361-399.
- Lutterbeck, Bernd 2000: *Globalisierung des Rechts – am Beginn einer neuen Rechtskultur?*, in: *Computer und Recht* 1/2000, 52-60.
- Mayntz, Renate 2004: *Governance im modernen Staat*, in: Benz, Arthur (Hrsg.): *Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen*, Wiesbaden, 65-76.
- Mayntz, Renate 2005 (i.E.): *Governance Theory als fortentwickelte Steuerungstheorie*, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Governance-Forschung – Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien*, Baden-Baden.
- Matzner, Egon 1982: *Der Wohlfahrtsstaat von morgen. Entwurf eines zeitgemäßen Modells staatlicher Intervention*, Wien.
- Möllers, Christoph 2001: *Globalisierte Jurisprudenz: Einflüsse relativierter Nationalstaatlichkeit auf das Konzept des Rechts und die Funktion seiner Theorie*, in: Anderheiden, Michael u.a. (Hrsg.): *Globalisierung als Problem von Gerechtigkeit und Steuerungsfähigkeit des Rechts*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP)*, Beiheft Nr. 79, Stuttgart, 41-60.
- Möllers, Christoph 2004: *Transnational Governance without a Public Law?*, in: Joerges, Christian u.a. (Hrsg.): *Transnational Governance and Constitutionalism*, 329-338.
- Nye, Joseph S./Donahue, John D. (Hrsg.) 2002: *Governance in a Globalizing World*, Cambridge, Mass./Washington.
- Neyer, Jürgen 2004: *Postnationale politische Herrschaft. Vergesellschaftung und Verrechtlichung jenseits des Staates*, Baden-Baden.
- Oesterdiekhoff, Georg W. 2003: *Die Entstehung des Staates in der Zivilisationstheorie von Norbert Elias und neuere Staatsentwicklungstheorien*, in: Allmendinger, Jutta (Hrsg.): *Entstaatlichung und soziale Sicherheit*, Opladen, 737-752.
- Quack, Sigrid 2005 (i.E.): *International Law Firms as Global Actors*, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): *Global Governance and the Role of Non-State-Actors*, Baden-Baden.
- Reinhard, Wolfgang 1999: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München.
- Richter, Ingo/Schuppert, Gunnar Folke/Bumke, Christian (2001): *Casebook Verfassungsrecht*, 4. Aufl. München.
- Rittberger, Volker 2004: *Transnationale Unternehmen in Gewaltkonflikten*, in: *Die Friedens-Warte* 79: 1-2, 15-34.
- Röhl, Klaus F. 1996: *Die Rolle des Rechts im Prozeß der Globalisierung*, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 17, 1-57.
- Romano, Cesare P.R. 1999: *The Proliferation of International Judicial Bodies. The Pieces of a Puzzle*, in: *New York University Journal of International Law and Politics* 31: 4, 709-751.
- Rotberg, Robert J. 2003: *Failed States, Collapsed States, Weak-States: Causes and Indicators*, in: Rotberg, Robert I. (Hrsg.): *State Failure and State Weakness in a Time of Terror*, Washington D.C., 1-25.

- Ruffert, Matthias 2004: Die Globalisierung als Herausforderung an das öffentliche Recht, Stuttgart u.a.
- Schuppert, Gunnar Folke 1993: Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft. Zur Steuerung des Verwaltungshandelns durch Verwaltungsrecht, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Voskuhle, Andreas (Hrsg.): Reform des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Grundfragen, Baden-Baden, 65-114.
- Schuppert, Gunnar Folke 1998: Das Gesetz als zentrales Steuerungsinstrument des Rechtsstaates, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Das Gesetz als zentrales Steuerungsinstrument des Rechtsstaates. Symposium anlässlich des 60. Geburtstages von Christian Starck, Baden-Baden, 105-156.
- Schuppert, Gunnar Folke 1999: Jenseits von Privatisierung und „schlankem Staat“. Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke 2000: Verwaltungswissenschaft, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke 2001: Das Konzept der regulierten Selbstregulierung als Bestandteil einer als Regelungswissenschaft verstandenen Rechtswissenschaft, in: Die Verwaltung, Beiheft 4, S. 201ff.
- Schuppert, Gunnar Folke 2003a: Staatswissenschaft, Baden-Baden.
- Schuppert, Gunnar Folke 2003b: Gute Gesetzgebung, Sonderheft der Zeitschrift für Gesetzgebung.
- Schuppert, Gunnar Folke 2005 (i.E.): Governance im Spiegel der Wissenschaftsdisziplinen, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung – Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden.
- Schroeder, Hans-Patrick 2003: Die lex mercatoria – Rechtsordnungsqualität und demokratische Legitimation. In: Witt, Carl-Heinz u. a. (Hrsg.): Die Privatisierung des Privatrechts. Rechtliche Gestaltung ohne staatlichen Zwang. Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler 2002. Stuttgart u. a, 57-280.
- Shapiro, Martin 1993: The Globalization of Law, in: Indiana Journal of Global Legal Studies 1: 1, 37-64.
- Teubner, Gunther 1996: Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus, in: Rechtshistorisches Journal 15, 255-290.
- Teubner, Gunther 2003: Globale Zivilverfassungen: Alternativen zur staatszentrierten Verfassungstheorie, in: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 63, 1-28.
- Theobald, Christian 2000: Zur Ökonomie des Staates. Good Governance und die Perzeption der Weltbank, Baden-Baden.
- Thürer, Daniel 1995: Internationales „Rule of Law“ – innerstaatliche Demokratie, in: Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht 5, 455-478.
- Tietje, Christian (2001): Internationalisiertes Verwaltungshandeln, Berlin.
- Trotha, Trutz von 2003: Gewalt, Parastaatlichkeit und konzentrische Ordnung, in: Allmendinger, Jutta (Hrsg.): Entstaatlichung und soziale Sicherheit, Opladen, 725-737.
- Trute, Hans-Heinrich 1999: Jenseits von Privatisierung und „schlankem Staat“: Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Jenseits von Privatisierung und „schlankem Staat“, Baden-Baden, 13-45.
- Voßkuhle, Andreas 2005 (i.E.): Neue Verwaltungsrechtswissenschaft, in: Hoffmann-Riem, Wolfgang/Schmidt-Aßmann, Eberhard/Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Handbuch der Verwaltungsrechtswissenschaft, Band I, Baden-Baden.
- Willoweit, Dietmar 2002: Historische Prozesse staatenübergreifender Rechtsbildung, in: Dreier, Horst u.a. (Hrsg.): Raum und Recht. Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, Berlin, 3-21.
- World Bank 1989: Sub-Saharan Africa. From Crisis to Sustainable Growth. A Long-Term Perspective Study, Washington D.C.
- Young, Oran R. (Hrsg.) 1997: Global Governance. Drawing Insights from the Environmental Experience, Cambridge/London.
- Zangl, Bernhard/Zürn, Michael 2004a: Make Law, Not War: Internationale und transnationale Verrechtlichung als Baustein für Global Governance, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.): Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?, Bonn, 12-45.
- Zangl, Bernhard/Zürn, Michael 2004: Verrechtlichung jenseits des Staates – Zwischen Hegemonie und Globalisierung, in: Zangl, Bernhard/Zürn, Michael (Hrsg.): Verrechtlichung – Baustein für Global Governance?, Bonn, 239-262.
- Zürn, Michael 2005 (i.E.): Global Governance, in: Schuppert, Gunnar Folke (Hrsg.): Governance-Forschung – Vergewisserung über Stand und Entwicklungslinien, Baden-Baden.